

Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung 2024

I. Laufende Entgelte	ab 01.01.2024 €
In allen verbandsangehörigen Gemeinden beträgt	
a) die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Wasserentnahme	1,73
b) der wiederkehrende Beitrag für jeden eingebauten oder einzubauenden Wasserzähler bei einer Verbrauchsleistung (Durchlass je Stunde):	
bis 5 m ³	0,00
von 6 m ³ bis 20 m ³	0,00
über 20 m ³	0,00
c) der wiederkehrende Beitrag nach gewichteter Grundstücksfläche	
bis 1.000 m ²	148,00
bis 1.800 m ²	170,00
über 1.800 m ²	194,00

II. Einmalige Entgelte	ab 01.01.2006 €
Die einmaligen Beiträge werden pro m ² gewichtete Grundstücksfläche	
für die erstmalige Herstellung	
a) für die Straßenleitungen mit	4,15
b) für die übrigen Anlagen mit	0,58
festgesetzt.	
für die räumliche Erweiterung	
a) für die Straßenleitungen mit	5,01
b) für die übrigen Anlagen mit	0,70
festgesetzt.	

III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 E
1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)	
Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.	550,00
Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf hergestellt bis 1984	48,50
von 1985 - 1989	82,00
von 1990 - 1994	111,00
von 1995 - 1999	153,00
von 2000 – 2005	325,00
2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung)	
Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird	
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	230,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	40,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf	85,00
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf	85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr)	150,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf	100,00
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf	150,00
h) Schießen mit Erdrakete pro lfdm. auf	100,00
festgesetzt.	

IV. Aufwundersersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €
Aufwundersersatz werden festgesetzt:	
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3	250,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand	
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6 1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter 2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen für jeden Wasserzähler bis 2,5 m ³ jährlich Wasserzähler bis 6 m ³ jährlich Wasserzähler bis 10 m ³ jährlich Wasserzähler bis 15 m ³ jährlich	550,00 40,00 11,96 14,84 27,27 57,65
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m ³ Wasserzähler und ¾" Auslaufventil Kautions Mietpreis 1. Woche	500,00 25,00

Mietpreis jede weitere Woche	12,50
Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung, Desinfektion	40,00
Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren.	
a) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6 nach tatsächlichem Aufwand	

V. Umsatzsteuer

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (derzeit 7 %) hinzuzurechnen.